



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Der künftige europäische Rechtsrahmen für Plattformbetreiber – Ein Modell für die Energiewirtschaft?

Dr. Armin Jungbluth

Leiter des Referats „Rechtsrahmen digitale Dienste,
Medienwirtschaft“, Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

Berlin, 7. Dezember 2018

Kontext: Mehr Verantwortung digitaler Plattformen

1. gegenüber **Verbrauchern**
(**P2C** = Platform-to-Consumer)
2. beim Umgang mit **illegalen Online-Inhalten**
und **Desinformation** („Fake-News“)
3. gegenüber **gewerblichen Nutzern**
(**P2B** = Platform-to-Business)

1. P2C – Platform-to-Consumer

„New Deal for Consumers“

Stärkung der Verbraucherrechte

- Mehr Transparenz bei Suchergebnissen
- Mehr Transparenz auf Online-Marktplätzen
- Mehr Rechte bei „kostenlosen“ digitalen Dienstleistungen

Stärkung der Rechtsdurchsetzung

- Verbandsklagen

Sanktionen bei Verstößen gegen EU-Verbraucherschutzrecht

- Geldbuße i. H. v. max. 4% des Jahresumsatzes

Kampf gegen Vertrieb identischer Verbraucherprodukte bei unterschiedlicher Qualität

Erleichterungen für Unternehmen

- Z. B.: Keine Rückgabe bereits verwendeter Verbraucherprodukte

2. Umgang mit illegalen Online-Inhalten und Desinformation („Fake-News“)

Rechtsrahmen: Artikel 14, 15 **E-Commerce-Richtlinie** (RL 2000/31/EG)

- **keine Haftung** für Inhalte Dritter, solange
 - (a) **keine Kenntnis** von rechtswidrigem Inhalt
 - (b) **der Anbieter unverzüglich tätig wird**, sobald er Kenntnis erlangt.
- Mitgliedstaaten dürfen national **keine allgemeine Überwachungspflicht** für Online-Plattformen vorschreiben.

Neue Regulierungsmaßnahmen:

- Mitteilung und Empfehlung der KOM zum Umgang mit illegalen Inhalten
- Mitteilung der KOM zu Desinformation („Fake News“)
- VO zur Bekämpfung terroristischer Inhalte
- Copyright-RL

3. P2B – Platform-to-Business

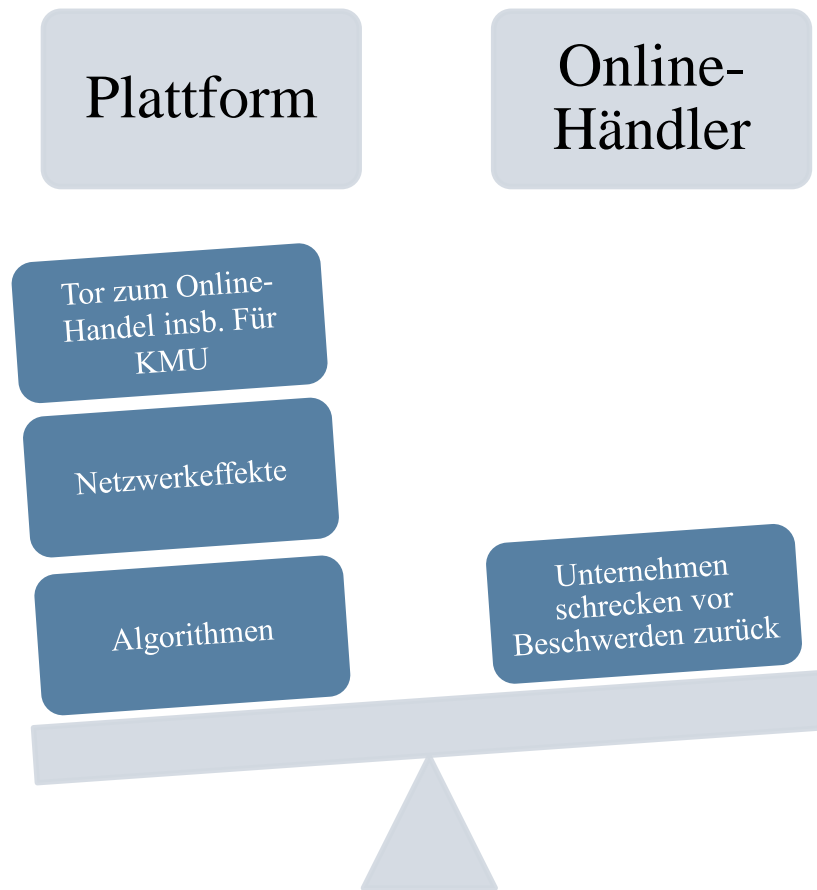
Eurobarometerumfrage 2016

Befragung von KMU

- **90%** nutzen gewerblich **Online-Plattformen sozialer Medien.**
- **82%** verlassen sich bei **Online-Vermarktung** auf **Suchmaschinen.**
- **66%** sagen: **Position in den Suchergebnissen** wirkt sich auf **Absatz** aus.
- **42%** nutzen **Online-Marktplätze.**

Hintergrund

Ungleiche Verhandlungsmacht



Hintergrund

Unfaire Geschäftspraktiken

- Unangekündigte **Änderungen der Geschäftsbedingungen**
- **Streichung aus Ergebnislisten** ohne angemessene Vorankündigung und ohne effektive Einspruchsmöglichkeiten
- **Herabsetzen** in der Rangfolge / in Suchergebnissen
- **Diskriminierung** – Bevorzugung eigener Produkte der Plattform
- **Beschränkungen bei Datenzugang und -nutzung**, einschließlich Zugang zu grundlegenden Unternehmensdaten (Eigentum an Daten?)
- **Meistbegünstigungsklauseln** und **Vermittlungsprovisionen** mindern Gewinnspanne

Hintergrund

Fehlen leicht zugänglicher Beschwerdeverfahren

- **Plattformen** begründen ihre Entscheidungen nicht oder nicht detailliert; sie nutzen automatisierte Beschwerdeverfahren; ihre Geschäftsbedingungen rechtfertigen ihr Verhalten.
- **Gütliche Einigung**: es fehlen spezialisierte Digital-Institutionen, die als Schlichtungsstelle auftreten könnten; Plattformen können nicht gezwungen werden, sich gütlich zu einigen.
- **Gerichtliche Rechtsdurchsetzung** schwierig (fehlendes Beweismaterial, lange Verfahrensdauer, kostenintensiv, kein EU-einheitliches Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb; Prozesse müssen häufig im Ausland geführt werden; Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsklauseln in AGB)

Hintergrund

Fragmentierung des Binnenmarkts

- Italien, Frankreich und Österreich haben kürzlich **Gesetze zur Plattformregulierung** beschlossen.
- **Gesetzesvorschläge werden national diskutiert:**
 - Weißbuch des BMWi (Digitalagentur; duales, proaktives Wettbewerbsrecht; klarer Rechtsrahmen für die Nutzung von Daten etc.).
 - Deutschland, Frankreich und Italien prüfen Regulierung im Bereich Big Data & Wettbewerb.
 - Niederlande haben im Koalitionsvertrag ein Digitalteam für ihre Wettbewerbsbehörde beschlossen.
- **Nationale Gesetze** gegen den unlauteren Wettbewerb zu allgemein für P2B-Rechtsstreitigkeiten. Sie sind zudem **sehr unterschiedlich**.

P2B-Verordnung

Inhalt

„**Online-Vermittlungsdienste**“ sind Dienste, die alle nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) es handelt sich um Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- b) **sie ermöglichen es gewerblichen Nutzern, Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anzubieten, indem sie die Einleitung direkter Transaktionen zwischen diesen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern erleichtern**, unabhängig davon, wo diese Transaktionen letztlich geschlossen werden;
- c) sie werden gewerblichen Nutzern auf der Grundlage eines **Vertragsverhältnisses zwischen einerseits dem Anbieter** dieser Dienste und **andererseits den gewerblichen Nutzern** sowie den **Verbrauchern**, denen diese gewerblichen Nutzer Waren und Dienstleistungen anbieten, bereitgestellt;

+ Suchmaschinen

→ **Insgesamt ca. 7.000 Plattformen**

P2B-Verordnung

Inhalt



P2B-Verordnung

Inhalt

Mehr Transparenz auf Plattformen

- AGB klar formulieren und auffindbar machen
- Ankündigung und Begründung bei Ausschluss von der Plattform (De-Listing)
- angeben, ob eigene Dienste bevorzugt werden
- angeben, inwieweit Geschäftskunden Zugang zu Daten der Plattform haben und umgekehrt
- angeben, warum Geschäftskunden Waren und Dienstleistungen außerhalb der Plattform nicht zu anderen Konditionen anbieten dürfen (Bestpreis-Klauseln)
- Plattformen und **Suchmaschinen** müssen die wesentlichen Kriterien für das Ranking angeben

Bessere Streitschlichtung

- Internes Beschwerdemanagement
- Mediation

Verbandsklagerecht

Verhaltenskodizes

Marktbeobachtung / Observatory

Deutsche Position

- VO soll nur Transparenzvorschriften regeln, kein materielles Recht
- Nationale Gesetze, die einseitiges Verhalten oder unlautere Geschäftspraktiken verbieten oder sanktionieren, sollen unberührt bleiben
 - UWG, §§ 19, 20 GWB
- Gesetzliche Kündigungsrechte sollen unberührt bleiben
- Keine Inhaltsprüfung von AGB oder Kündigungsgründen
- Transparenz beim Ranking unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen
- Mediationsverfahren soll freiwillig sein
- Gerichtliche Rechtsdurchsetzung ausreichend
- Abmahnmissbrauch bei Verbandsklage verhindern

Kernkonflikt

Kritik:

- Plattformen: Konzentration auf „Große“ statt „one-size-fits-all“
- Business-Kunden: Mehr „harte“ Regulierung / Verbot bestimmter Geschäftspraktiken

KOM und Rat:

- P2B-VO als Mittelweg und erster Schritt (Observatory und Review)
- Transparenz für kleine Plattformen durchaus sinnvoll

EP

- Fordert Verbot bestimmter Geschäftspraktiken, Datenzugang, diskriminierungsfreies Ranking und behördliche Durchsetzung

Weiteres Verfahren

- Allgemeine Ausrichtung des Rates am 29. November 2018
- EP-Ausschuss-Bericht und Trilogmandat am 6. Dezember 2018
- Trilog beginnt vss. noch im Dezember 2018
- Abschluss des Verfahrens bis spätestens Mitte Februar 2019 erforderlich, um P2B-VO noch in dieser LP zu verabschieden



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Dr. Armin Jungbluth

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

Referat VIA3 – Rechtsrahmen Digitale
Dienste, Medienwirtschaft

E-Mail: armin.jungbluth@bmwi.bund.de

Telefon: 030 18 615-7290